

# Benutzungs- und Hausordnung für die Bürgerhäuser der Stadt Weilburg

Auf Grund der §§ 5, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I, S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.1985 (GVBl. I, S. 5), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg in Ihrer Sitzung am 17.11.1988 folgende Benutzungs- und Hausordnung für die Bürgerhäuser der Stadt Weilburg beschlossen:

## § 1

Diese Benutzungs- und Hausordnung ist für alle Besucher der Bürgerhäuser verbindlich.  
Mit dem Betreten des Gebäudes und seiner Anlagen unterwirft sich jeder Veranstaltungsteilnehmer folgenden Bestimmungen sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

## § 2

Die Bürgerhäuser der Stadt Weilburg stehen der Stadt Weilburg, ihren Einwohnern, Vereinen und Interessengruppen, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Gewerbetreibenden zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung.  
Veranstaltungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.

## § 3

Die beabsichtigte Benutzung der Bürgerhäuser muß bei den zuständigen Ortsvorstehern beantragt werden. Diese erteilen eine schriftliche Benutzungsgenehmigung in Absprache mit den jeweiligen Hausmeistern.  
In Zweifelsfällen entscheidet der Magistrat, ob die Bürgerhäuser für eine Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden.

## § 4

Die Vereine der Stadtteile stellen zusammen mit den Ortsvorstehern Veranstaltungskalender für die Dauer eines Kalenderjahres für die Bürgerhäuser auf. Die Veranstaltungskalender sind rechtzeitig vor Beginn eines jeden Kalenderjahres der Stadtverwaltung vom Ortsvorsteher schriftlich vorzulegen.  
Zusätzliche Veranstaltungen der Vereine sind entsprechend der Regelung des § 3 bei den Ortsvorstehern zu beantragen.  
Samstage und Sonntage sind vom Übungsbetrieb der Vereine möglichst freizuhalten.

## § 5

Die Räumlichkeiten der Bürgerhäuser werden grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der Antrags eingänge überlassen. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.  
Die Möglichkeit der nur teilweisen Nutzung der Bürgerhäuser ist gegeben.

## § 6

Die Überlassung der Bürgerhäuser kann widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn die Räumlichkeiten im dringenden öffentlichen Interesse benötigt werden.  
Das vordringliche öffentliche Interesse muß durch Magistratsbeschluß festgestellt werden. In Eilfällen entscheidet der Bürgermeister.

## § 7

Finden in verschiedenen Räumen eines Bürgerhauses gleichzeitig mehrere Veranstaltungen statt, so sind die Benutzer zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

## § 8

Die Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, Einrichtungen sowie das Mobiliar vor Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen, um sicherzustellen, daß schadhafte Anlagen oder Gegenstände nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind sofort dem Hausmeister zu melden.

## § 9

Übungsgruppen dürfen die Räumlichkeiten der Bürgerhäuser nur in Begleitung des Übungsleiters betreten.  
Die Benutzung des Saales für sportliche Übungszwecke in Straßenschuhen ist nicht gestattet.

## § 10

Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend und ordentlich zu behandeln.  
Nach jeder Veranstaltung sind die Räumlichkeiten in dem Zustand an die Hausmeister zu übergeben, wie sie angetroffen wurden. Während der Veranstaltung entstandene Schäden sind dem Hausmeister sofort anzuzeigen.

## § 11

Die Bestuhlung der Räume vor und nach einer Veranstaltung muß der Veranstalter selbst übernehmen.  
Bei Veranstaltungen mit Ausschank geht außerdem die Reinigung des Saales, aller benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu Lasten des Veranstalters.

## § 12

der Veranstalter muß auf größtmögliche Sparsamkeit beim Verbrauch von elektrischer Energie und warmen Wasser achten, dies gilt insbesondere für die Benutzung der Duschen.

## § 13

Der Veranstalter haftet der Stadt Weilburg für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen an den überlassenen Räumen und Zugangswegen sowie Beschädigungen und Verluste an den Einrichtungen der Bürgerhäuser ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen oder Verluste vom Veranstalter selbst, von Beauftragten, Mitwirkenden, Besuchern, nicht näher feststellbaren Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht worden sind.  
Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

## § 14

Der Veranstalter stellt die Stadt Weilburg von allen etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände oder der Zugänge zu den Räumen stehen.

## § 15

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auch auf die Geltendmachung von

Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

#### § 16

Die Veranstalter sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Zeitraum der Veranstaltung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Bei öffentlichen Veranstaltungen ist vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein entsprechender Nachweis über den Abschluß der Haftpflichtversicherung vom Veranstalter zu erbringen.

#### § 17

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gem. § 836 BGB unberührt.

Ansonsten haftet die Stadt für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen können, daß städtische Bedienstete in den Bürgerhäusern grob fahrlässig gehandelt haben.

#### § 18

Für die Nutzung von Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenständen werden von der Stadt Gebühren nach der Gebührenordnung der Bürgerhäuser der Stadt Weilburg erhoben.

Schuldner ist der jeweilige Veranstalter.

#### § 19

Den Anweisungen des Hausmeisters oder anderer von der Stadt beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Wer sich diesen Anordnungen widersetzt oder gegen diese Benutzungs- und Hausordnung verstößt, wird von der Benutzung der Bürgerhäuser der Stadt Weilburg ausgeschlossen.

Über den Ausschluß entscheidet der Magistrat im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat, in Eilfällen der Ortsvorsteher.

#### § 20

Diese Benutzungs- und Hausordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie löst die Benutzungs- und Hausordnung für die Bürgerhäuser der Stadt Weilburg vom 01. Juni 1974 ab.

6290 Weilburg, 30. November 1988

Der Magistrat

gez.

Olschewski  
Bürgermeister

---

### **Bescheinigung**

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im „Weilburger Tageblatt“ vom 05.12.1988.

Weilburg, den 06. Dezember 1988

Der Magistrat  
Im Auftrag

gez.

Schäfer

## **Gebührenordnung für die Benutzung der Bürgerhäuser der Stadt Weilburg**

Auf Grund der §§ 5, 20 und 51 Nr. 6 und des § 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I, S. 673,686), sowie des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg in Ihrer Sitzung am 26.04.2007 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Bürgerhäuser der Stadt Weilburg beschlossen:

- **1. Änderung** vom 20.06.2011 (betreffend §§ 3, 5) beschlossen am 16.06.2011, bekanntgemacht im WT am 30.06.2011, in Kraft ab 01.07.2011

### **§ 1**

#### **Familienfeiern**

Für Hochzeiten, Konfirmationen, Jubiläen u. ä. Veranstaltungen ist für einen Tag eine Gebühr von 115,00 € zuzüglich Stromkosten zu zahlen.

### **§ 2**

#### **Beerdigungskaffee**

Für einen Beerdigungskaffee ist eine Gebühr von 65,00 € zu zahlen.

### **§ 3**

#### **Öffentliche Veranstaltungen**

Für öffentliche Veranstaltungen hat der Veranstalter zu zahlen:

- a) in den Bürgerhäusern Ahausen, Gaudernbach, Hasselbach, Kirschhofen, Kubach, Odersbach und Waldhausen je Tag eine Pauschale von 165,00 € zuzüglich Stromkosten
- b) in den Bürgerhäusern Bermbach, Drommershausen und Hirschhausen je Tag eine Pauschale von 110,00 € zuzüglich Stromkosten

### **§ 4**

#### **Vereinsitzungen**

Für Tagungen und Sitzungen der Vereine der Stadt Weilburg sowie der im Parlament vertretenen Parteien werden die Bürgerhäuser gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören auch die Jahreshauptversammlungen und Weihnachtsfeiern der in Weilburg an der Lahn ansässigen Vereine. Kirchengemeinden und karitative Verbände werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt. Bei allen Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine ist eine Energiepauschale in Höhe von 5,00 € zu bezahlen. Ausgenommen sind hier Veranstaltungen nach § 3.

*Der Magistrat empfiehlt hierzu das vorerst bis 2008 die Vereine angehalten werden sollen, Energie einzusparen und solange diese Regelung Außerkraft zu setzen. (Siehe näheres §§13)*

### **§ 5**

#### **Kulturelle Veranstaltungen**

Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine mit überwiegend kulturellem Charakter hat der Veranstalter einschl. Energiepauschale zu zahlen:

- a) in den Bürgerhäusern Ahausen, Gaudernbach, Hasselbach, Kirschhofen, Kubach, Odersbach und Waldhausen je Tag eine Pauschale von 85,00 €
- b) in den Bürgerhäusern Bermbach, Drommershausen und Hirschhausen je Tag eine Pauschale von 65,00 €

### **§ 6**

#### **Bewirtete Vereinsveranstaltungen**

Findet bei einer Vereinsveranstaltung eine Bewirtschaftung statt, so zahlt der Verein den unter § 3 genannten Satz als Beitrag zu den Kosten, die der Stadt entstehen. Ausgenommen sind Festakte zu Jubiläen, Weihnachtsfeiern, Liederabende und dergleichen. Hierfür wird die ermäßigte Gebühr nach § 5 erhoben.

### **§ 7**

#### **Dienstversammlungen und Weihnachtsfeiern**

Für Dienstversammlungen und Weihnachtsfeiern von ortsansässigen Bundes-, Landes- und Kreisbehörden werden die städtischen Bürgerhäuser zur ermäßigten Gebühr nach § 5 zur Verfügung gestellt.

Abschluß- und Weihnachtsfeiern von ortsansässigen Schulen, die ohne Bewirtschaftung erfolgen, sind gebührenfrei.

Für Nikolausfeiern ortsansässiger Vereine für Kinder wird eine Energiepauschale von 15,00 € erhoben.

Für Sitzungen und Veranstaltungen von Firmen oder von auswärtigen Gruppen und Vereinen legt die Verwaltung die Gebühr fest.

### **§ 8**

#### **Nutzung von Teilbereichen**

In den städtischen Bürgerhäusern, in welchen es separate Räume gibt bzw. der Saal oder das Foyer abgeteilt werden kann, ist die Möglichkeit der Teilbenutzung gegeben. Die endgültige Zusage der Benutzungsgenehmigung wird sechs Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin erteilt. Bei Inanspruchnahme von Teilbereichen der städtischen Bürgerhäuser ist eine Gebühr von 85,00 € je Tag inklusive der Energiepauschale zu zahlen.

## § 9

### **Kühlräume, Beschallungsanlagen**

Soweit Kühlräume in den Bürgerhäusern vorhanden sind, ist für die Inanspruchnahme pro Raum eine Pauschale in Höhe von 25,00 € pro Tag zu zahlen.

Für die Inanspruchnahme nach §§ 1, 2 und 3 von Beschallungsanlagen, Bühne Hubbühnen und Küchen ist je 25,00 € pro Tag bzw. pro Veranstaltung zu zahlen.

## § 10

### **Ausleihe von Tischen, Stühlen und Bühnenelementen**

Für private Feiern wird die Ausleihe von u. a. Inventaren erlaubt. Die Gebühren betragen für eine Ausleihe bis zu drei Tagen

für einen Tisch	3,00 €
für einen Stuhl	1,50 €
für bewegliche Bühnenelemente	5,00 €

## § 11

### **Sonstiges**

Bei Veranstaltungen von nicht in Weilburg ansässigen Personen, Vereinen, Gruppen und Firmen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 € fällig.

Sonstige Serviceleistungen (z.B. Transporte von Inventargegenständen durch den Bauhof) werden nach Aufwand gemäß der Verwaltungskostensatzung berechnet.

## § 12

### **Zahlungen, Ermäßigungen und Kautionen**

Sämtliche Gebühren sind an die Stadtkasse Weilburg zu zahlen. Gebührenerlasse und -ermäßigungen sind schriftlich beim Magistrat zu beantragen. Es gelten die Vorschriften über Stundung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich von Forderungen.

Es kann ein Sicherheitsbetrag als Vorrausleistung verlangt werden. Der Veranstalter hat den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

## § 13

### **Beitrag zu den Energiekosten**

Für Übungs- und Trainingsstunden der Vereine wird pauschal 5,00 € pro Trainingstag als Energiekostenbeitrag erhoben. Die Trainings- bzw. Übungszeiten sind bis zum 15. Januar eines jeden Jahres, durch den Ortsvorsteher der Verwaltung zu melden. *Der Magistrat empfiehlt hierzu das vorerst bis 2008 die Vereine angehalten werden sollen, Energie einzusparen und solange diese Regelung Außerkraft zu setzen. Sollte sich herausstellen, dass keine Energieeinsparungen erreicht wurden, wird ab 2008 eine Energiekostenbeitrag für die Übungs- und Trainingsstunden sowie für Vereinssitzungen in Höhe von 5,00 Euro pro Tag erhoben.*

## § 14

### **Mietzeit**

Die in den §§ 1, 2 und 5 genannten Nutzungsgebühren beziehen sich auf 24 Stunden. Für Auf-, Abbau und sonstige Zeiten, die nicht auf den Veranstaltungstag fallen ist pro Stunde eine Energiekostenbeitrag von 2,50 € zu zahlen.

## § 15

### **Nutzungsgebühren**

In den erhobenen Gebühren sind pauschal Gas- und Wasserkosten einschl. Bereitstellung der Reinigungsmitteln und Müllentsorgung enthalten.

## § 16

### **Schlüsselverlust**

Wird der Austausch vom Schließanlage notwendig durch Verlust eines Schlüssels, somit hat der Nutzer/Verursacher die volle Kosten zu tragen.

## § 17

### **Inkrafttreten**

(siehe Einleitung)

Weilburg an der Lahn, 20.06.2011  
Der Magistrat

gez.  
Hans-Peter Schick  
Bürgermeister

# Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kegelbahnen in den Bürgerhäusern der Stadt Weilburg

Auf Grund der §§ 5, 51 Ziffer 6 und des § 93 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534) sowie des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 10.02.1994 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kegelbahnen in den Bürgerhäusern der Stadt Weilburg und Änderungen beschlossen:

- **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kegelbahnen in den Bürgerhäusern der Stadt Weilburg** vom 25.02.1994, beschlossen am 10.02.1994, bekanntgemacht im WT am 01.03.1994, in Kraft ab 02.03.1994
- **Euroumstellung**, vom 24.10.2000, beschlossen am 22.03.2001, bekanntgemacht im WT am 01.05.2001, in Kraft ab 01.01.2002
- **I. Änderung**, beschlossen am 13.12.2001, bekanntgemacht im WT am 01.02.2002, in Kraft ab 01.05.2002

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen lautet die zur Zeit gültige Fassung wie folgt:

## § 1

Die Benutzer der Kegelbahnen sind verpflichtet, die Anlagen pfleglich zu behandeln.  
Das Kegeln in Straßenschuhen ist nicht gestattet.  
Fehler in der Anlage sind sofort dem Hausmeister zu melden.

## § 2

Die Benutzer sind für schuldhafte Beschädigungen der Anlage haftbar.  
Zuschauer brauchen nicht geduldet zu werden.

## § 3

Die Benutzung der Kegelbahnen ohne Beaufsichtigung durch den Hausmeister bedarf der vorherigen Vereinbarung.  
Das Mitbringen von Getränken ist nicht gestattet.

## § 4

Verstöße gegen die Anordnungen des Hausmeisters können mit Benutzungsverbot geahndet werden.

## § 5

(1) Die Kegelgebühr beträgt 6,00 € pro Stunde. Jede angefangene halbe Stunde wird als volle halbe Stunde gerechnet.

- (2) Die Gebühr ist jeweils nach Beendigung des Kegeln gegen Quittung an den/die Bewirtschafter der Kegelbahn zu zahlen.
- (3) Kegelvereine, die sich angemeldet haben, aber trotzdem die Kegelbahn nicht in Anspruch nehmen, haben die satzungsgemäße Gebühr zu zahlen.
- (4) Wird die Kegelbahn nach 20.00 Uhr benutzt, so ist eine Mindestgebühr von 13,00 € zu entrichten.
- (5) Kann aus zwingenden Gründen ein Kegelverein einen Termin nicht wahrnehmen, erfolgt eine Gebührenbefreiung, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag mindestens 14 Tage vorher gestellt wird.

## § 6

(-siehe Einleitung-)

35781 Weilburg, 06.05.2002

Der Magistrat der Stadt Weilburg

gez.

Hans-Peter Schick  
Bürgermeister

## Bescheinigung

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt vom 01.03.1994.

Weilburg, den 08.03.1994

Der Magistrat  
im Auftrag

gez.

Hardt  
Amtsrat

## Bescheinigung Euroumstellung

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt vom 01.06.2001.

Weilburg, den 04.02.2002

Der Magistrat

im Auftrag

gez.

Keller  
Amtmann

## Bescheinigung I. Änderung

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt vom 01.02.2002.

Weilburg, den 06.05.2002

Der Magistrat  
im Auftrag

gez.

Keller  
Amtmann

# Benutzungs- und Gebührenordnung für die Duschen der Bürgerhäuser der Stadt Weilburg

Auf Grund der §§ 5, 51 Ziffer 6 und des § 93 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534) sowie des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 10.02.1994 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Duschen der Bürgerhäuser der Stadt Weilburg und Änderungen beschlossen:

- **Benutzungs- und Gebührenordnung**, beschlossen am 10.02.1994, bekanntgemacht am 28.02.1994, in Kraft ab 01.03.1994
- **I. Nachtrag** vom 24.10.00, beschlossen am 22.03.2001, bekanntgemacht am 01.06.2001, in Kraft ab 01.01.2002

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen lautet die zur Zeit gültige Fassung wie folgt:

## § 1

Die Benutzer der Duschen in den Bürgerhäusern der Stadt Weilburg sind verpflichtet, die Anlagen und Armaturen schonend zu behandeln und haften für Beschädigungen. Fehler oder Mängel sind dem Hausmeister sofort zu melden.

## § 2

Zur Benutzung bedarf es der vorherigen Anmeldung bei dem Hausmeister.

## § 3

Verstöße gegen die Anordnungen des Hausmeisters können mit Benutzungsverbot geahndet werden.

## § 4

Die Benutzungsgebühr je einmaliger Duschnutzung durch eine Mannschaft oder Einzelperson beträgt 10,00 €

## § 5

Diese Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

35781 Weilburg, 10.10.2001

Magistrat der Stadt Weilburg

gez.

Hans-Peter Schick  
Bürgermeister

---

## Bescheinigung

### Benutzungs- und Gebührenordnung

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt vom 28.02.1994.

Weilburg, den 08.03.1994

Der Magistrat  
im Auftrag

gez.

Hardt  
Amtsrat

## Bescheinigung

### I. Nachtrag

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt vom 01.06.2001.

Weilburg, den 07.02.2002

Der Magistrat  
im Auftrag

gez.

Keller  
Amtmann

# **Benutzungs- und Gebührenordnung für das Schlachthaus im Dorfgemeinschaftshaus Drommershausen**

Am Grund der §§ 5, 51 Ziffer 6 und des § 93 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534) sowie des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 13. Oktober 1994 und 22.03.2001 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung und Änderungen für das Schlachthaus im Dorfgemeinschaftshaus Drommershausen beschlossen.

- Benutzungs- und Gebührenordnung, beschlossen am 13.10.1994, bekanntgemacht im WT am 29.10.1994, in Kraft ab 30.10.1994
- 1. Änderung (Euromstellung), beschlossen am 22.03.2001, bekanntgemacht im WT am 01.06.2001, in Kraft ab 01.01.2002

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen lautet die zur Zeit gültige Fassung wie folgt:

## **§ 1**

Die Benutzer des Schlachthauses im Dorfgemeinschaftshaus des Stadtteiles Drommershausen sind verpflichtet, die Geräte und Anlagen pfleglich zu behandeln und haften für Beschädigungen. Fehler oder Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden.

## **§ 2**

Zur Benutzung bedarf es der vorherigen Anmeldung beim Hausmeister und der Vereinbarung eines Termins.

## **§ 3**

Der Benutzer hat nach dem Schlachten das Schlachthaus und die Einrichtung in einem sauberen Zustand an den Hausmeister zu übergeben, andernfalls werden ihm die entstehenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt. Für die Abfallbeseitigung ist der Benutzer verantwortlich.

## **§ 4**

Verstöße gegen die Anordnungen des Hausmeisters können mit Benutzungsverbot geahndet werden.

## **§ 5**

Die Benutzungsgebühr beträgt für

1 Großvieh	60,00 €
1 Schwein/Kalb/Schaf	35,00 €

Wird das Schlachthaus länger als einen Tag benutzt, so ist für den zweiten und jeden weiteren Tag zusätzlich eine Benutzungsgebühr von 15,00 € Tag zu entrichten.

## **§ 6**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

35781 Weilburg, 10.10.2001

Der Magistrat der Stadt Weilburg

gez.

Hans-Peter Schick  
Bürgermeister

---

## **Bescheinigung**

### **Benutzungs- und Gebührenordnung**

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt vom 29.10.1994.

Weilburg, den 22.11.1994

Der Magistrat  
im Auftrag

gez.

Hardt  
Amtsrat

## **Bescheinigung**

### **1. Änderung**

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt vom 01.06.2001.

Weilburg, den 07.02.2001

Der Magistrat  
im Auftrag

gez.

Keller  
Amtmann